

## **Referentenentwurf 2. Änderungsgesetz zum Aufenthaltsgesetz**

Der Referentenentwurf des BMI für ein "**Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union**", Stand 03.01.05, zum download:

[http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BMI\\_AendG\\_ZuwG\\_030106.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BMI_AendG_ZuwG_030106.pdf) (pdf 1,8 MB)

Der Entwurf enthält die - restriktiv gefasste - Anpassung des Aufenthaltsgesetzes, des Freizügigkeitsgesetzes EU und des Asylverfahrensgesetzes an die entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union.

Das BMI versucht zudem, diesen Anlass zu nutzen, um das Zuwanderungsgesetz durch zahlreiche weitere Änderungen zu verschärfen, die mit dem Vorgaben der EU in keinerlei Zusammenhang stehen. Deutschland schottet sich gegen Ausländer ab.

Hier nur einige beim ersten Lesen auffallende Beispiele, ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit:

Der **Nachzug von Ehegatten** zu Ausländern und zu Deutschen soll in verfassungsrechtlich fragwürdiger Weise beschränkt werden. Der Familiennachzug soll verboten werden, wenn der ausländische Partner

- noch keine 21 Jahre ist (bisher: 18 Jahre), oder
- sich nicht auf einfache Art mündlich in deutscher Sprache verständigen kann (Änderung §§ 28, 30 AufenthG).

Angeblich werden „junge Ausländer durch die Festlegung eines Mindestalters vor **Zwangsehen** geschützt und die Integration der Nachziehenden durch den Nachweis von Deutschkenntnissen erleichtert.“

Vgl. dazu die Stellungnahme des **Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften**, iaf e.V.

[http://www.verband-binationaler.de/Offener\\_Brief\\_Vaterschaft091105.pdf](http://www.verband-binationaler.de/Offener_Brief_Vaterschaft091105.pdf)

Ehegatten von Ausländern und Deutschen sollen zum Zwangsintegrationskurs geschickt werden, wenn sie keine ausreichenden (schriftlichen) Deutschkenntnisse besitzen (bisher nur bei fehlenden einfachen mündlichen Deutschkenntnissen. Änderung § 44a AufenthG).

Der Zugang zu unbefristet geltenden "**Niederlassungerlaubnis**" soll erschwert und durch komplizierte, auslegungsfähige Regelungen undurchschaubar werden. U.a. sollen als Lebensunterhaltssicherung „feste und regelmäßige“ Einkünfte sowie eine Reihe weiterer zusätzliche Nachweise gefordert werden (neuer § 9 Abs. 5 AufenthG)

Als Voraussetzung für die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels soll in vielen Fällen der Nachweis eines gesetzlicher oder gleichwertigen privaten **Krankenversicherungsschutzes** gefordert werden - ein solcher Krankenversicherungsschutz ist für viele jedoch nicht erreichbar (Änderung § 2 Abs. 3 AufenthG; neuer § 9 Abs. 5 Nr. 3 AufenthG)

Das **Aufenthaltsrecht soll komplizierter** werden. Zu den bereits bestehenden ca. 60 verschiedenen Aufenthaltswegen für eine „Aufenthaltslaubnis“ oder „Niederlassungserlaubnis“ soll eine Reihe weiterer **neuer Aufenthaltstitel** treten:

- \* neben die Niederlassungserlaubnis (§ 9 Abs. 2 AufenthG) die ebenfalls für Drittstaater geltende „Niederlassungserlaubnis Daueraufenthalt EG“ (§ 9 Abs. 3 AufenthG), wobei die Voraussetzungen beider Titel fast identisch sind,
- \* neben die Aufenthaltserlaubnis aus vorübergehenden humanitären Gründen (§ 25 IV Satz 1) die (ebenso lediglich vorübergehende!!!) Aufenthaltserlaubnis für als Zeugen im Strafverfahren benötigte (=benutzte!!!) Gewaltopfer (anschließend Abschiebung, § 25a AufenthG),
- \* die „Ausreisefrist“ für als Zeugen im Strafverfahren benötigte (benutzte!!!) Gewaltopfer (Grenzübertrittsbescheinigung für Gewaltopfer - anschließend sofort Abschiebung! neuer § 50 Abs. 2a AufenthG),
- \* neben die Aufenthaltserlaubnis für ausländische Studenten (§ 16 Abs. 1) die Aufenthaltserlaubnis für Drittstaater aus anderen EU-Staaten nach Deutschland kommende ausländische Studenten (neuer § 16 Abs. 6 AufenthG),
- \* neben die Aufenthaltserlaubnis für ausländische Hochqualifizierte (§ 19) die Aufenthaltserlaubnis für ausländische Forscher, neuer § 20 AufenthG,
- \* neben die Aufenthaltserlaubnis (§ 7) die Aufenthaltserlaubnis für aus anderen EU-Staaten kommende ausländische Daueraufhältige (Drittstaater), neuer § 38a AufenthG.

**Die Abschiebehaft soll ausgeweitet werden:**

- \* als neue Haftgründe werden die "Zurückweisungshaft" und die "Durchbeförderungshaft" eingeführt (neuer § 16 Abs. 5, neuer § 74 a AufenthG)
- \* die "Durchbeförderungshaft" soll ggf. ohne richterliche Überprüfung möglich werden, wenn vor Ergehen des richterlichen Beschlusses die Durch- oder Rückbeförderung zu erwarten ist (§ 74 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG)
- \* ein "Abschiebehaftbefehl" als Voraussetzung für die Festnahme von Ausländern zum Zwecke der Abschiebung oder Inhaftierung soll künftig entbehrlich sein, auch Behördenmitarbeiter zur Festnahme befugt sein (neuer § 62 Abs. 4 AufenthG)

Das **Freizügigkeitsgesetz EU** soll erheblich verschärft werden. U.a. soll die Abschiebung von EU-Bürgern erleichtert werden. Entgegen der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG sollen EU-Bürgern bereits vollziehbar ausreisepflichtig werden, bevor ein Gericht über die Rechtmäßigkeit entschieden hat (Änderung § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 Freizügigkeitsgesetz EU). Dazu kommen zahlreiche weitere Änderungen des Freizügigkeitsgesetzes EU.

Im **Asylrecht** soll der Verweis auf eine von der EU erlassene Liste "sicherer Herkunftsstaaten" eingeführt werden (§ 29a Abs. 2 AsylVfG).

Dazu kommen zahlreiche weitere Änderungen des AsylVfG.

Das **Asylbewerberleistungsgesetz** soll geändert werden, wobei die Änderung für die Praxis kaum relevant sein dürfte. Als Zeugen in Strafverfahren benötigte Gewaltopfer - nicht jedoch wie in der EU Richtlinie vorgeschrieben auch von Gewalt etc. betroffene Asylbewerber - sollen eine ausreichende medizinische und psychologische Leistungen nach § 6 AsylbLG erhalten (neuer § 6 Abs. 3 AsylbLG). Asylbewerber sollen zudem "möglichst schriftlich" Informationen zu Asylverfahren, Leistungen nach AsylbLG, Beratungsmöglichkeiten und Rechtsbeistand erhalten (§§ 24 Abs. 1, 47 Abs. 4 AsylVfG). Diese Regelungen setzen die Vorgaben der EU-Richtlinie "Asylaufnahme" jedoch nur in mangelhafter Weise um.

Schließlich sind umfangreiche Änderungen des **Staatsangehörigkeitsgesetzes** und des **Ausländerzentralregistergesetzes** vorgesehen.